

rufen wird. Vielmehr ist jeder Widerruf sorgfältig nach den gleichen Grundsätzen wie das Geständnis zu prüfen.^{7/}

Der Widerruf eines Geständnisses darf nicht überbewertet, aber natürlich auch nicht ignoriert werden. Der Staatsanwalt hat bei einem Widerruf des Geständnisses Einfluß auf die weitere Durchführung der Ermittlungen zu nehmen.

Zielgerichtete Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte

Die zielgerichtete Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren, insbesondere der Kollektive der Arbeiter, ist ein Teil des Auftrags der Justiz- und Sicherheitsorgane, die sozialistische Demokratie zu gestalten, und eine wesentliche Bedingung, um die gesellschaftliche Wirksamkeit der Verfahren zu erhöhen.^{8/}

In der Anweisung Nr. 1/75 werden dem Staatsanwalt zur Verwirklichung dieses Grundsatzes wichtige Aufgaben gestellt. Er hat die Pflicht, darauf zu achten, daß das Untersuchungsorgan gemäß §§ 4 und 102 StPO die Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Ermittlungsverfahrens organisiert. Dabei ist jedes schablonenhafte Herangehen zu vermeiden.^{10/}

Konsequent ist die gesetzliche Forderung zu verwirklichen, daß in allen Ermittlungsverfahren die Leitungen der Betriebe oder Einrichtungen davon zu unterrichten sind, wenn gegen einen ihrer Mitarbeiter der Verdacht einer Straftat besteht. Diese Mitteilung ist ohne Verzögerung zu geben, sobald der Stand der Ermittlungen es gestattet (§ 102 Abs. 2 StPO). Die Information des Betriebes kann unter entsprechenden Voraussetzungen zugleich mit der Anforderung einer Kollektiveinschätzung verbunden werden.

Ist ein gerichtliches Hauptverfahren zu erwarten, so sind, um Verzögerungen bei der Durchführung des Verfahrens zu vermeiden, die Leitungen der Betriebe und Einrichtungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu ersuchen, für die Beratung eines Kollektivs aus dem Lebensbereich des Beschuldigten und für die Beauftragung eines Vertreters des Kollektivs zur Mitwirkung an der gerichtlichen Hauptverhandlung Sorge zu tragen (§ 102 Abs. 3 StPO). Davon kann nur aus wichtigen Gründen Abstand genommen werden (§ 102 Abs. 5 StPO). Diese Gründe müssen in der Sachakte vermerkt werden. Die Informationspflicht gegenüber den Leitungen der Betriebe und Einrichtungen gemäß § 102 Abs. 2 StPO wird davon nicht berührt.

Die Leitungen der Betriebe und Einrichtungen sind zwar auf Grund der Neufassung des § 102 Abs. 3 StPO nunmehr selbst verpflichtet, für die Beratung des Kollektivs und die Beauftragung eines Kollektivvertreters zu sorgen; das befreit den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane jedoch nicht davon, sie bei der Vorbereitung und Durchführung der Kollektivberatung zu unterstützen. Das kann in vielfältiger Weise geschehen. Beachtet werden muß aber, daß die Maßnahmen zur Unterstützung der Leitungen nicht undifferenziert festgelegt werden, sondern stets den Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens und dem Entwicklungsstand des Kollektivs Rechnung tragen. Eine Möglichkeit der Unterstützung besteht z. B. in der persönlichen Übergabe

7/ Zur Bewertung des Geständnisses und seines Widerrufs vgl. auch Ziff. 5.3.4. des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 30. September 1970 (NJ-Beilage 5/70 zu Heft 21).

8/ Vgl. J. Streit in: „Plenartagung des Obersten Gerichts zu Problemen der Wirksamkeit des Strafverfahrens“, NJ 1974 S. 448.

10/ vgl. hierzu S. Küchler/R. Müller/H. Plitz, „Differenziertere und wirksamere Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte am Strafverfahren“, NJ 1975 S. 130 ff.

des Ersuchens an die Leiter, um dabei Hinweise für eine ordnungsgemäße Durchführung der Kollektivberatung geben zu können.

Die Anweisung hebt die bereits bewährten Kriterien für eine Teilnahme des Staatsanwalts oder des Untersuchungsorgans an der Kollektivaussprache hervor. Diese ist insbesondere dann notwendig, wenn

- wesentliche gesellschaftliche Zusammenhänge zu erläutern sind;
- es sich um komplizierte Sachverhalte handelt, deren schriftliche Darlegung für das Kollektiv nicht genügend anschaulich und verständlich wäre;
- das Kollektiv bei der Festlegung von Maßnahmen der gesellschaftlichen Erziehung (z. B. bei der Übernahme einer Bürgschaft) unterstützt werden muß;
- der Leiter des Betriebes bzw. der Einrichtung oder das Kollektiv um die Teilnahme ersucht hat.

Aufklärung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat

In der Anweisung wird der Staatsanwalt verpflichtet, darauf zu achten, daß in allen Strafsachen die unmittelbar wirksam gewordenen Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat aufgeklärt werden. Die Ermittlungen in dieser Hinsicht sind jedoch konsequent auf die konkrete Straftat zu beschränken.

Ziel des Strafverfahrens kann es nicht sein, „im jeweiligen Bereich alle Ursachen und Bedingungen zu ermitteln, die möglicherweise zu Straftaten führen könnten, aber mit der konkreten Straftat nicht zusammenhängen. Auch die Beantwortung der Frage, ob die festgestellten Ursachen und Bedingungen der Straftat in anderen Bereichen des Betriebes oder anderen Territorien ebenfalls wirken, kann nicht Gegenstand des Verfahrens sein.“^{11/} Werden also bei den Ermittlungen in einer konkreten Strafsache Rechtsverletzungen bekannt, die in keinem Zusammenhang zur Straftat stehen, so sind diese durch den Staatsanwalt außerhalb des Strafverfahrens zu verfolgen.

Die Anweisung regelt eindeutig, in welchen Fällen der Staatsanwalt mit den Mitteln der Gesetzlichkeitsaufsicht (§§ 38 ff. StAG) und in welchen Fällen das Untersuchungsorgan gemäß § 19 Abs. 1 StPO zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und begünstigenden Bedingungen tätig werden muß. Sie wendet sich damit gegen die fehlerhafte Auffassung, daß das Untersuchungsorgan die unmittelbar wirksam gewordenen Ursachen und begünstigenden Bedingungen lediglich aufzuklären habe, während der Staatsanwalt für ihre Beseitigung verantwortlich set

Damit der Staatsanwalt jedoch seine Aufgaben zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit in vollem Umfang erfüllen kann, muß er darauf achten, daß er vom Untersuchungsorgan über festgestellte Rechtsverletzungen informiert wird, um in den erforderlichen Fällen Maßnahmen der Gesetzlichkeitsaufsicht einleiten zu können. Kriterium dafür, ob das Untersuchungsorgan oder der Staatsanwalt Maßnahmen einleitet, muß stets sein, mit welcher Maßnahme die größte Wirksamkeit erzielt werden kann.

Die Einleitung von Maßnahmen der Gesetzlichkeitsaufsicht durch den Staatsanwalt wird insbesondere dann für erforderlich gehalten, wenn erhebliche oder wiederholte Rechtsverletzungen vorliegen oder der Sachverhalt oder die Rechtslage besonders kompliziert sind. Das wird aber auch der Fall sein, wenn bereits vom Untersuchungsorgan gemäß § 19 Abs. 1 StPO ergriffene Maßnahmen zur Beseitigung der Rechtsverletzungen nicht

11/ P. Cräse, „Durchsetzung der Leitungsdokumente zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens“, NJ 1973 S. 531.